

Drucksache Nr.: 233/2021

Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: -

Az.: 240

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	08.07.2021	Ö	zur Beschlussfassung

Erneuerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung in den Ortsbezirken Neustadt, Haardt, Hambach, Gimmeldingen; Aufnahme in das Bauprogramm

Antrag:

Der Hauptausschuss der Stadt Neustadt an der Weinstraße beschließt die Aufnahme in das Bauprogramm.

„Erneuerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung und Beleuchtungs-Erdkabel“
in folgenden Straßen:
:

- Am Hüttbaum
- Am Nollen
- Dr.-Hepp-Straße
- Haagweg
- Im Finkenschlag
- Klausenbergweg
- Lincolnstraße
- Martin-Luther-Straße
- Sulzwiesenweg
- Talstraße
- Weinbergstraße
- Winterbergstraße

Der Maßnahmenbeginn ist für das **4. Quartal 2021** geplant.

- Ahornweg
- Am Häuselberg
- Am Herzel
- Diedesfelder Weg
- Erkenbrechtstraße
- Erschigweg
- Gartenstraße
- Hohmauerweg
- Kaiserstuhl
- Kiesstraße
- Leisbühlweg
- Lochackerweg
- Mühlweg
- Neubergstraße (Mandelblütenweg)
- Römerweg
- Schöntalstraße
- Sonnenstraße
- Stiftstraße

Der Maßnahmenbeginn ist für das **1. Halbjahr 2022** geplant.

Zum Einsatz kommen neue LED-Leuchtenköpfe mit Leistungsreduzierung in den Nachtstunden.

Begründung:

Die über 30 Jahre alte Straßenbeleuchtung in den o.g. Verkehrsanlagen, weist einen sichtbaren Verschleiß auf, weshalb eine Erneuerung notwendig ist. Dieser zeigt sich z.B. in vergilbten, brüchigen Abdeckwannen und eine brüchige Verdrahtung der Leuchten.

Die alten Leuchtenköpfe sind noch mit Quecksilberdampf-Technik ausgestattet, für die laut der Ökodesign-Richtlinie von 2015 keine Komponenten mehr in Umlauf gebracht werden dürfen.

In der Praxis haben sich die alten Erdkabel als sehr störungsanfällig erwiesen, weshalb diese teilweise mit ausgetauscht werden sollen. Hier werden Synergien z.B. mit den Stadtwerken abgewogen und Maßnahmen zusammen ausgeführt.

Teilweise müssen die Beleuchtungsanlagen um weitere Lichtpunkte erweitert werden, um eine Ausleuchtung gemäß der Norm (EN13201) gewährleisten zu können.

Die vorgenannten Maßnahmen unterliegen wegen der Erneuerung grundsätzlich der Ausbaubeitragspflicht und sollen über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge abgerechnet werden.

Die Mittel für die Erneuerungen sind bereits im Haushalt 2021 bereitgestellt.

Neustadt an der Weinstraße, 29.06.2021

Oberbürgermeister